

**GEMEINDE GOMARINGEN  
Landkreis Tübingen**

**Benutzungs- und Gebührenordnung  
für die kommunalen Kindergärten  
(Kindergartensatzung)**

**vom 20.12.1994**

**in der Fassung vom 17.11.2009**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 17.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufgaben**

- (1) Die Kindergärten haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.
- (2) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindergärten erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.
- (3) Die Kinder werden in einer altersgemischten Gruppe betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.
- (4) Die Erziehung in den Kindergärten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

**§ 2**

**Aufnahme**

- (1) In die Kindergärten werden Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, vom Beginn des folgenden Kalendermonats bis zu ihrem Schuleintritt aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt.
- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Kindergärten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.

### **§ 3**

#### **Antragsstellung**

Die Aufnahme in die Kindergärten ist beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung gemäß § 4 des Kindergartengesetzes und der dazu ergangenen Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung beizufügen.

### **§ 4**

#### **Ausschluss**

- (1) Kinder können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden, wenn
  1. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde.
  2. sie mehr als 4 Wochen unentschuldig dem Kindergarten fernbleiben oder den Kindergarten nur unregelmäßig besuchen.
  3. sie wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in den Kindergärten verstoßen oder den Anordnungen des Kindergartenpersonals zuwider handeln.
  4. der Gebührenschuldner mit mindestens drei Monatsgebühren in Verzug gerät. Bei mehreren Gebührenschuldnern (§ 10 Abs. 2) genügt es, wenn diese Voraussetzungen bei einem von ihnen vorliegen.
- (2) Der Ausschluss wird durch das Bürgermeisteramt ausgesprochen.

### **§ 5**

#### **Vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Ist ein Kind am Kindergartenbesuch verhindert, muss dies der Kindergartenleitung spätestens vom 3. Tag des Fernbleibens mitgeteilt werden.
- (2) Bei Erkrankung, insbesondere bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit dürfen die Kindergärten nicht besucht werden. Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Kind in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind wird erst wieder aufgenommen, wenn der behandelnde Arzt eine Weiterübertragungsfahr verneint.
- (3) Auf Verlangen ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

### **§ 6**

#### **Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung kann nur auf Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich dem Bürgermeisteramt zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres einen Kindergarten besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.

## § 7

### Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem nach Beendigung der Sommerferien der Kindergartenbetrieb wieder aufgenommen wird. Es endet im darauffolgenden Jahr zum Ende des Monats, in dem die Sommerferien beginnen.
- (2) Die Kindergärten sind regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Ferien geöffnet:

1. Kindergarten Linsenhof  
verlängerte Öffnungszeit:  
täglich

7.00 Uhr bis 13.00 Uhr in Gruppe 1

Regelöffnungszeit

Montag bis Freitag

7.35 Uhr bis 12.30 Uhr in Gruppe 2

Montag bis Donnerstag

14.00 Uhr bis 16.00 Uhr in Gruppe 2

Freitag Nachmittag

geschlossen

2. Kindergarten Madachstraße

Regelöffnungszeit

Montag bis Freitag

7.35 Uhr bis 12.30 Uhr

Montag bis Donnerstag

14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitagnachmittag

geschlossen

3. Kindergarten Hauffstraße

Regelzeit:

Montag – Donnerstag.

Freitagnachmittag geschlossen

7.35 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Zusatzbetreuung bis 12.30 Uhr möglich

Ganztagesbetreuung:

Montag bis Donnerstag 7.00 – 17.00 Uhr

Freitag 7.00 – 14.00 Uhr

- (3) Eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit kommt nur zustande, wenn hierfür mindestens 4 Kinder verbindlich angemeldet sind.
- (4) Die Öffnungszeiten (Regelöffnungszeit und verl. Öffnungszeit) können kombiniert in Anspruch genommen werden. Für die An- und Abmeldung zu den verlängerten Öffnungszeiten gilt die Frist des § 6.“

## **§ 8**

### **Ferien und Schließung der Kindergärten aus besonderem Anlass**

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss ein Kindergarten aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet.
- (3) Der Träger der Kindergärten ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung eines Kindergartens zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kindergärten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## **§ 9**

### **Unfälle, Haftung**

- (1) Alle Kinder sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung während des Aufenthalts in einem Kindergarten sowie auf dem Wege von und zu den Kindergärten gegen Unfall versichert. Die Kosten der Versicherung trägt die Gemeinde.
- (2) Eine Haftung der Gemeinde und des Personals der Kindergärten wird für sonstige Schäden, die auf dem Weg zu und von einem Kindergarten eintreten, nicht übernommen.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Garderobe.

## **§ 10**

### **Benützungsgebühren**

- (1) Für die Benützung der Kindergärten wird eine laufende Gebühr erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Benützungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten bzw. deren Vertreter verpflichtet. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Kindergartengebühr entsteht jeweils mit Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind den Kindergarten besucht. Sie wird zum 1. eines jeden Monats, bei Neuaufnahme zum Zeitpunkt der Aufnahme, im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.
- (2) Die Kindergartengebühr ist durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeindemaschine Gomaringen zu entrichten.

## § 12

### Höhe der Gebühren

Die Kindergartengebühren werden ab 01.01.2010 wie folgt erhoben:

(1) Die Kindergartengebühren werden nach folgenden Stufen erhoben:

<b>Stufe</b>	<b>Betroffener Personenkreis</b>	<b>Gebühr monatlich</b>
1	Familien mit 1 oder 2 Kindern unter 18 Jahren	84,00 €
2	Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren 1 Kind besucht den Kindergarten	56,00 €
3	Familien mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren 1 Kind besucht den Kindergarten	19,00 €
4	Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren für das zweite Kind im Kindergarten	41,00 €
5	Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren für das zweite Kind im Kindergarten	20,00 €
6	Familien mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren für das 2. Kind im Kindergarten	17,00 €
7	für das 3. und jedes weitere Kind im Kindergarten	12,00 €

Bei Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten an einem oder mehreren Tagen in der Woche wird ein Zuschlag von 15,00 € auf alle Veranlagungsstufen erhoben.

(2) Für die Ganztagesbetreuung werden folgende Gebühren erhoben:

Tägliche Ganztagsbetreuung	165,-- €
3 Tage ganztags, Rest Vor- und Nachmittag	145,-- €
2 Tage ganztags, Rest Vor- und Nachmittag	125,-- €
1 Tag ganztags, Rest Vor- und Nachmittag	105,-- €

Der Preis pro Mittagessen beträgt 2,50 €.

Die Kindergartengebühren werden ab 01.09.2010 wie folgt erhoben:

(1) Die Kindergartengebühren werden nach folgenden Stufen erhoben:

<b>Stufe</b>	<b>Betroffener Personenkreis</b>	<b>Gebühr monatlich</b>
1	Familien mit 1 oder 2 Kindern unter 18 Jahren	87,00 €
2	Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren 1 Kind besucht den Kindergarten	58,00 €
3	Familien mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	

	1 Kind besucht den Kindergarten	21,00 €
4	Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren für das zweite Kind im Kindergarten	44,00 €
5	Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren für das zweite Kind im Kindergarten	22,00 €
6	Familien mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren für das 2. Kind im Kindergarten	19,00 €
7	für das 3. und jedes weitere Kind im Kindergarten	14,00 €

Bei Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeit an einem oder mehreren Tagen in der Woche wird ein Zuschlag von 16,00 € auf alle Veranlagungsstufen erhoben.“

- (2) Für die Ganztagesbetreuung werden folgende Gebühren erhoben:

Tägliche Ganztagsbetreuung	175,-- €
3 Tage ganztags, Rest Vor- und Nachmittag	155,-- €
2 Tage ganztags, Rest Vor- und Nachmittag	135,-- €
1 Tag ganztags, Rest Vor- und Nachmittag	115,-- €

Der Preis pro Mittagessen beträgt 2,50 €.

### § 13

#### Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeit der Kindergärten ist grundsätzlich die Kindergartenleiterin für die Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Kindergärten und endet mit dem Verlassen derselben.
- (3) Auf dem Weg zu den Kindergärten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem "ordnungsgemäßen" Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
- (4) Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Kindergartenleiterin eine schriftliche Erklärung zu übergeben.

### § 14

#### Elternarbeit

- (1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindergärten beteiligt.

- (2) Es wird begrüßt, wenn Mütter und Väter nach Absprache mit der Kindergartenleiterin die Möglichkeit wahrnehmen, stundenweise am Tagesablauf in den Kindergärten teilzunehmen und diesen mitzuerleben.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gomaringen, den 18.11.2009

Manfred Schmiderer  
-Bürgermeister-